

Weiterbildungsprogramm der SCIP, School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy

Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik



b
UNIVERSITÄT
BERN

24. September 2015

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Weiterbildungsstudiengänge zur Verleihung:

- a. der Titel "Legum Magister/Legum Magistra in Criminology, Universität Bern" (LL.M. Unibe) und "Legum Magister/Legum Magistra in International Criminal Law and Corporate Crime, Universität Bern" (LL.M. Unibe),
- b. des "Master of Advanced Studies in Criminology, Universität Bern" (MAS Crim Unibe), des "Master of Advanced Studies in International Criminal Law and Corporate Crime, Universität Bern" (MAS ICL Unibe), sowie
- c. des "Diploma of Advanced Studies in Criminology, Universität Bern" (DAS Crim Unibe).

Verantwortung

Art. 2

¹ Die Weiterbildungsstudiengänge werden von der Studienleitung unter der Verantwortung der SCIP durchgeführt.

² Die Organisation und die Aufgaben der Studien- und der Programmleitung sind im Organisationsreglement der SCIP vom 24.9.2015 festgehalten. Strategisches Organ ist die Studienleitung, operatives die Programmleitung.

Kooperation

Art. 3

¹ Die SCIP kann mit anderen Bildungsinstituten und weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeiten, welche Studiengänge in den von ihr vertretenen Fachgebieten anbieten oder für das Weiterbildungsprogramm an der SCIP relevante Lehrveranstaltungen durchführen. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

² Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstituten und weiteren Kooperationspartnern dient namentlich dem Austausch von Dozierenden und der Mobilität von Studierenden.

³ Für die Durchführung der angebotenen Studiengänge können neben Angehörigen der Universität Bern auch Angehörige anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen sowie ausgewiesene Berufspraktikerinnen und -praktiker beigezogen werden.

2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4

Die Studiengänge richten sich an Fachpersonen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Strafgerichte, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Bewährungshilfe sowie weiterer mit der Kriminalitätsprävention bzw. -bekämpfung befassten Stellen und Personen.

Ziele

Art. 5

¹ Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet Kriminologie, Internationales Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminalpolitik. Sie können diese Kenntnisse mit weiteren in diesen Bereichen relevanten Disziplinen vernetzen und praxisorientiert umsetzen.

² Die Weiterbildung basiert auf einem individuell zusammengestellten Studienplan.

Betreuung

Art. 6

Zugelassenen Studierenden wird eine Dozentin oder ein Dozent als Betreuerin oder Betreuer für die Erstellung der Abschlussarbeit zugewiesen.

Studienplan

Art. 7

¹ Aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der SCIP und von dieser zugelassener Lehrveranstaltungen der Universität Bern sowie zugelassener Lehrveranstaltungen von der Studienleitung bezeichneter Schweizer Universitäten (Art. 3) ist ein individueller Studienplan zu erstellen, welcher der Zustimmung der Programmleitung bedarf.

² Der Studienplan muss hinsichtlich der zu belegenden Lehrveranstaltungen den von der Programmleitung ausgearbeiteten Vorgaben entsprechen. Diese werden den Studierenden mit Zulassung zum Studium mitgeteilt. Die Programmleitung kann die Vorgaben bei Bedarf anpassen.

³ Die obligatorischen Lehrveranstaltungen der Studiengänge werden von der Programmleitung in Absprache mit der Studienleitung festgelegt.

⁴ Veranstaltungen aus früheren Studien werden nicht angerechnet.

⁵ Studierende, die eine oder mehrere der für obligatorisch erklärten Lehrveranstaltungen im Rahmen eines anderen Studiums besucht und mit einer Prüfung abgeschlossen haben, müssen diese durch andere ersetzen. Die Ersatzveranstaltungen werden von der Programmleitung in Absprache mit der Studienleitung festgelegt.

Umfang

Art. 8

¹ Für die Erlangung der Titel Legum Magister/Legum Magistra und der Master of Advanced Studies sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten gemäss Art. 7,
- b. aus der Magisterarbeit (LL.M.) bzw. MAS-Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten gemäss Art. 24.

² Für den Erwerb des Diploma of Advanced Studies sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten gemäss Art. 7,
- b. aus der Diplomarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäss Art. 25.

³ Die Anzahl der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zu vergebenden ECTS-Punkte richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der für die Veranstaltungen zuständigen Fakultäten. Für die SCIP-Veranstaltungen legt die Programmleitung in Absprache mit der Studienleitung die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte fest.

Dauer

Art. 9

¹ Der Diplom- und der MAS / LL.M. Studiengang ist in der Regel innerhalb von drei bzw. vier Jahren abzuschliessen.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung genehmigen.

³ Wer ohne Bewilligung die Studienzeit überschreitet kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 10

Die SCIP-Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen aus Studium und Beruf fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von evidenz- und praxisorientiertem Wissen und Können

bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion, Diskussion, neue Erfahrungen und eigene Projektarbeit.

Qualitätssicherung, Reporting

Art.11

Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

3. Zulassung

Zulassung zum LL.M.

Art. 12

Wer den Titel des Legum Magister/der Legum Magistra in Criminology oder International Criminal Law and Corporate Crime erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Masterniveau in Rechtswissenschaft und Berufserfahrung in einem für die Studiengänge relevanten Bereich verfügen. Im Einzelfall ist eine Zulassung sur dossier bei einem von der Programmleitung als gleichwertig erachteten Abschluss im Gebiet der Rechtswissenschaft möglich.

Zulassung zum MAS

Art. 13

Für die Erlangung eines Master of Advanced Studies in Criminology oder International Criminal Law and Corporate Crime wird ein Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Masterniveau in Sozial-, Politikwissenschaften oder Psychologie und Berufserfahrung in einem für die Studiengänge relevanten Bereich vorausgesetzt. Über die Aufnahme bei gleichwertigen Voraussetzungen wird im Einzelfall sur dossier entschieden.

Zulassung zum DAS

Art. 14

¹ Wer das Diploma of Advanced Studies in Criminology erwerben will, muss in der Regel über einen Hochschulabschluss und Berufserfahrung in einer für den Studiengang geeigneten Tätigkeit verfügen.

² Ausnahmsweise können Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugelassen werden, wenn sie eine für den Studiengang qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung in einer für den Studiengang geeigneten beruflichen Tätigkeit aufweisen.

Zulassungsentscheid

Art. 15

¹ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung der SCIP im Einvernehmen mit der Studienleitung auf Grund der eingereichten Unterlagen und in der Regel eines Zulassungsgesprächs sowie gegebenenfalls weiterer Abklärungen.

² Die Programmleitung kann die Anzahl der Teilnehmenden beschränken.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium.

Anmeldung

Art. 16

¹ Die Anmeldung für die Studiengänge ist der Programmleitung einzureichen. Das Studium kann sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. Lebenslauf,
- b. Abschlüsse und Noten bisher absolvierter Ausbildungen; ausländische Abschlüsse übersetzt und beglaubigt,
- c. Angaben über den angestrebten Studienabschluss und Titel;
- d. eine kurze Erläuterung der Motive der Studienwahl,
- e. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist,
- f. Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

Status

Art. 17

Die Studierenden in den LL.M. und MAS-Programmen werden immatrikuliert. Die Studierenden im DAS-Programm werden registriert. Von den Studierenden werden neben dem Kursgeld keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

4. Leistungskontrollen

Leistungskontrollen

Art. 18

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel in Form von zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Leistungskontrollen über den Stoff der Lehrveranstaltung erbracht. Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Die Abschlussarbeiten sind in Art. 23 ff. geregelt. Falls nicht anders vermerkt gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

² Nur eine mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertete Leistungskontrolle wird als Leistungsnachweis angerechnet.

Termine und Anmeldung

Art. 19

¹ Leistungskontrollen werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Dekanat legt die Termine periodisch fest.

² Die Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

³ Die Anmeldung kann ohne Angaben von Gründen innerhalb der von der Fakultät festgesetzten Frist zurückgezogen werden. Die Frist wird den Studierenden bei der Anmeldung mitgeteilt.

Bewertung der Leistungen

Art. 20

¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6 ausgezeichnet

5.5 sehr gut

5 gut

4.5 befriedigend

4 ausreichend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Rundungen erfolgen nach folgender Regel:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Wiederholung

Art. 21

¹ Als ungenügend bewertete Leistungen können einmal wiederholt werden. Dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle. Fällt die zweite Leistungskontrolle ungenügend aus, muss eine neue Veranstaltung passend zum Schwerpunktgebiet gewählt werden, um die minimal geforderten ECTS-Punkte zu erreichen.

² Obligatorische Veranstaltungen können nicht substituiert werden. Eine zweimal ungenügende Leistungskontrolle führt i.d.R. zum Studienausschluss. Die Studienleitung entscheidet über Härtefälle.

Durchführung

Art. 22

¹ Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich an den Leistungskontrollen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Englisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache ausdrücken.

³ Für die Durchführung der Leistungskontrollen gelten im Übrigen die Art. 39, 40, 41 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW] vom 21. Juni 2007).

5. Abschlussarbeiten

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23

¹ Die Abschlussarbeit über ein Thema des Schwerpunktgebiets wird von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten begutachtet und bewertet.

² Sie kann auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit der begutachtenden Dozentin oder dem begutachtenden Dozenten auf Englisch, Italienisch oder in einer weiteren Sprache abgefasst werden.

³ Die Wahl des Themas erfolgt im Rahmen des Studienplans in Absprache mit der Programmleitung und mit der begutachtenden Dozentin oder des begutachtenden Dozenten.

⁴ Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde. Eine als nicht „ausreichend“ beurteilte Arbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu wählen.

⁵ Sie muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Absatz 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Art. 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Magister- resp. MAS-Arbeit

Art. 24

¹ Die Magisterarbeit (LL.M.) resp. die MAS-Arbeit hat den Anforderungen einer wissenschaftlichen Publikation zu genügen.

² Der Aufwand der Magisterarbeit (LL.M.) resp. MAS-Arbeit entspricht 10 ECTS-Punkten.

Diplomarbeit

Art. 25

¹ Mit der Diplomarbeit wird eine Fragestellung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln bearbeitet. Das Thema der Diplomarbeit kann von den Studierenden vorgeschlagen werden, muss jedoch aus dem entsprechenden Studienbereich stammen.

² Der Aufwand der Diplomarbeit entspricht 5 ECTS-Punkten.

6. Abschluss

Voraussetzung

Art. 26

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn innerhalb der zulässigen Studiendauer:

- a. die Leistungsnachweise gemäss Art. 8 im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten (LL.M. und MAS) bzw. 45 ECTS-Punkten (DAS) vorliegen,
- b. sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Legum Magister/Legum Magistra
Master of Advanced Studies

Art. 27

¹ Die Titel des Legum Magister/der Legum Magistra und der Master of Advanced Studies werden durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät verliehen.

² Die Gesamtleistung wird ermittelt aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen nach Art. 20 sowie der Magisterarbeit (LL.M.) resp. MAS-Arbeit und mit folgenden Prädikaten versehen:

4.00 bis < 4.5: rite

4.50 bis < 5.0: cum laude

5.00 bis < 5.5: magna cum laude

5.50 bis 6.00: summa cum laude

³ Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Noten der Leistungskontrollen und der Magisterarbeit (LL.M.) resp. MAS-Arbeit nach Massgabe der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

⁴ Der Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Magisterarbeit (LL.M.) resp. MAS-Arbeit und die erzielten Leistungsnachweise.

⁵ Der Legum Magister/die Legum Magistra (LL.M.) berechtigt zur Zulassung zum Doktorat an der Berner Graduiertenschule für Strafrechtswissenschaft (BGS) und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, wenn der Abschluss mit mindestens der Note 5.0 erfolgt ist und die Voraussetzungen des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erfüllt sind.

⁶ Der Master of Advanced Studies (MAS) berechtigt zur Zulassung zum Doktorat an der Berner Graduiertenschule in Strafrechtswissenschaft (BGS), wenn der Abschluss mit mindestens der Note 5.0 erfolgt ist und die Voraussetzungen des Promotionsreglements der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erfüllt sind.

Diploma of Advanced Studies

Art. 28

¹ Das Diploma of Advanced Studies wird durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät verliehen.

² Die Gesamtleistung wird ermittelt aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen nach Art. 20 sowie der Diplomarbeit und mit folgenden Prädikaten versehen:

4.00 bis < 4.5 : rite

4.50 bis < 5.0: cum laude

5.00 bis <5.5: magna cum laude

5.50 bis 6.00: summa cum laude

³ Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Noten der Leistungskontrollen und der Diplomarbeit nach Massgabe der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

⁴ Der Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Diplomarbeit und die erzielten Leistungsnachweise.

⁵ Der DAS allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

7. Kursgelder

Betrag

Art. 29

¹ Für die Weiterbildungsstudiengänge werden folgende Beträge erhoben:

- a. ein Kursgeld von CHF 13'000.- bis CHF 16'000.- für den gesamten DAS-Studiengang,
- b. ein Kursgeld von CHF 15'000.- bis CHF 18'000.- für die gesamten LL.M.- und MAS-Studiengänge.

² In den Kursgeldern inbegriffen sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie die Immatrikulationsgebühren für LL.M. und MAS Studierende.

³ Die Studienleitung kann diese Beträge anpassen, damit das Weiterbildungsstudium kostendeckend und marktgerecht durchgeführt werden kann.

⁴ Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen das Kursgeld durch die Programmleitung herabgesetzt oder erlassen werden. Vereinbarungen mit anderen Universitäten über den gegenseitigen Erlass von Kursgeldern bleiben vorbehalten.

Fälligkeit, Rückerstattung

Art. 30

¹ Bei Zulassung werden CHF 1'000.- des Kursgeldes fällig. Der Rest wird in 4 Raten jeweils zu Semesterbeginn fällig.

² Die Programmleitung kann für das Kursgeld eine spezielle Regelung der Ratenzahlungen gewähren.

³ Wird das Kursgeld nicht fristgerecht geleistet, kann die Programmleitung die betroffene Person mit sofortiger Wirkung vom Studiengang ausschliessen.

⁴ Eine Rückerstattung des Kursgeldes oder eines Teils davon ist ausgeschlossen. In Härtefälle kann die Programmleitung in Absprache mit der Studienleitung auf Gesuch hin über eine Teilrückerstattung des Kursgeldes befinden. Das Gesuch ist unter Angabe der Gründe bei der Programmleitung einzureichen.

8. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 31

¹ Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät resp. ihres Dekans oder ihrer Dekanin (zum Erteilen oder Nichterteilen des Abschlusses, besondere Verfügungen gemäss Absatz 2), die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Art. 32

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsstudium an der SCIP vom 15. September 2008 und tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.

² Wer sich beim Inkrafttreten dieses Reglements im Weiterbildungsprogramm an der SCIP befindet, schliesst dieses nach dem bisherigen Reglement vom 15. September 2008 ab.

³ Bis 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Reglements können Studierende erklären, zum neuen Reglement wechseln zu wollen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei der Programmleitung eingereicht werden. Erworbene Leistungsnachweise werden angerechnet.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 24.9.2015

Der Dekan



Prof. Dr. Peter V. Kunz

Vom Senat genehmigt:

Bern, 17.11.2015

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber

